

Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für den Zeitraum 2023-2024 und gebührenrechtliche Ergebnisermittlung für das Jahr 2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Verwaltungsausschuss	08.11.2022	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	06.12.2022	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Nach der Fertigstellung des Jahresabschlusses beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung für das Jahr 2019 konnte das gebührenrechtliche Ergebnis im Rahmen der Gebührenkalkulation für die Jahre 2023-2024 ermittelt werden.

Sowohl das gebührenrechtliche Ergebnis wie auch die Gebührenkalkulation müssen dem Gemeinderat vorgestellt und beschlossen werden. Das Ergebnis wird von einem Vertreter der Allevo Kommunalberatung im Zuge der Vorberatung in der Sitzung des Verwaltungsausschusses näher erläutert.

Trotz enormer Energiekostensteigerungen durch die allgemeinen bekannten Ereignisse und Umstände und auch die allgemeinen Kostensteigerungen für Aufwendungen im Kalkulationszeitraum, kann die Gebühr deutlich reduziert werden. Hauptgrund ist, dass die Sanierung beim Klärwerk Neckarwestheim abgeschlossen ist und die darauf entstandene hohe Gebührenbelastung entfällt.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Gebührenkalkulation der **Allevo Kommunalberatung** vom 25.10.2022 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom **01.01.2023 bis 31.12.2024** wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 14) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	13,5 %
Regenwasserkanäle	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %

Zuleitungssammler	50,0 %	50,0 %
Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	60,0 %	40,0 %
Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

6. Einstellung von Vorjahren im Schmutzwasserbereich

Im Schmutzwasserbereich ergab sich im Bemessungszeitraum 2019 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 24.372 €. **Der Gemeinderat beschließt, diese Überdeckung zu 100 % in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr einzustellen und somit vollständig auszugleichen.**

7. Einstellung von Vorjahren im Niederschlagswasserbereich

Im Niederschlagswasserbereich ergab sich aus dem Bemessungszeitraum 2019 eine ausgleichsfähige Kostenunterdeckung in Höhe von -32.776 €. Der Gemeinderat beschließt, diese Unterdeckung **zu 100 % in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr einzustellen und somit vollständig auszugleichen.**

8. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2024 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr	2,17 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,53 €/m²

9. Die in der Anlage aufgeführte gebührenrechtliche Ergebnisermittlung für das Jahr wird zur Kenntnis genommen und beschlossen. Der ausgleichspflichtige Gewinn/Verlust fließt in die späteren Kalkulationen ein.
10. Die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 28.11.2017 mit Änderungen vom 17.12.2019, 18.02.2020 und 15.12.2020 wird beschlossen.

III. Begründung

Die Firma Allevo wurde mit der gebührenrechtlichen Ergebnisermittlung für das Jahr 2019 und den Kalkulationen der Gebühren für Abwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Jahre 2023-2024 beauftragt.

Bis zur Erstellung der Unterlagen konnte das gebührenrechtliche Ergebnis des Jahres 2019 für die Abwasserbeseitigung der Stadt Besigheim ermittelt werden. Insgesamt ergibt sich eine Unterdeckung von -8.403,42 Euro. Bei einem Aufwandsvolumen von über 2,2 Mio. Euro ist dies Indiz dafür, dass die Gebühr aus der Kalkulation für das Jahr 2019 auskömmlich war.

Die Kalkulation wurde auf einen zweijährigen Bemessungszeitraum festgelegt. Die Schmutzwassergebühr liegt demnach für den Zeitraum 2023-2024 bei 2,17 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr bei 0,53 €/m². Die Reduzierung der Schmutzwassergebühren ist darauf zurückzuführen, dass in der letzten Kalkulation in der Betriebskostenumlage des Verbands Klärwerks Neckarwestheim der auf Besigheim entfallende Anteil der 1.500.000 € für die Sanierung eines Nachklärbeckens enthalten war. Durch den Wegfall des hohen Ansatzes für die Sanierung reduziert sich die Umlage für die Jahre 2023 und 2024 wieder spürbar. Dadurch kommt es im Ergebnis, trotz stark steigender Energiepreise und sonstiger Aufwendungen, zu einer Reduzierung der Schmutzwassergebühr.

Legt man die Wirtschaftsplanzahlen der kommenden Jahre zu Grunde und kalkuliert man die Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser für den **Zeitraum 2023-2024** so stellen sich die Gebühren wie folgt dar:

Gebührenzeitraum 01.01.2023-31.12.2024	Aktuelle Gebühr	ohne Ausgleich Überdeckung	mit Ausgleich Überdeckung
Schmutzwasser	2,32 €/m ³	2,19 €/m ³	2,17 €/m³
Niederschlagswasser	0,52 €/m ²	0,51 €/m ²	0,53 €/m²

Die Über- und Unterdeckungen wurden in den Jahren 2023 und 2024 in ihrer Höhe anteilig so berücksichtigt, dass die Gebühr für beide Jahre konstant bleibt.

Folgende Satzungsänderung zum 01.01.2023 ist demnach zu beschließen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Besigheim vom 28.11.2017 mit Änderungen vom 17.12.2019, 18.02.2020 und 15.12.2020

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Besigheim am _____ folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 28.11.2017 mit Änderungen vom 17.12.2019, 18.02.2020 und 15.12.2020 beschlossen:

Art. 1

§ 42 Abs. 1 AbwS wird wie folgt geändert:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 2,17 €.

Art. 2

§ 42 Abs. 2 AbwS wird wie folgt geändert

- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,53 €.

Art. 3

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Besigheim vom 28.11.2017 mit Änderung vom 17.12.2019, 18.02.2020 und 15.12.2020 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

keine

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die Gebühr wird in der Wirtschaftsplanung 2023 ff. entsprechend berücksichtigt.